

# Anforderungen an die Lieferanten der ArianeGroup GmbH im Rahmen der Umwelt- und Arbeitsschutzgesetze

Bindend für dieses Dokument ist die elektronische Version, die unter [www.ariane.group](http://www.ariane.group) abgerufen werden kann. Alle gedruckten Versionen dienen lediglich Informationszwecken.

## INHALT

<b>ANFORDERUNG 1: ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>ANFORDERUNG 2: UMWELTMANAGEMENTSYSTEM</b>	<b>3</b>
<b>ANFORDERUNG 3: ERFÜLLUNG DER CHEMIKALIENVERORDNUNG</b>	<b>4</b>
<b>ANFORDERUNG 4: OZONABBAUENDE STOFFE</b>	<b>6</b>
<b>ANFORDERUNG 5: PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE</b>	<b>6</b>
<b>ANFORDERUNG 6: ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE</b>	<b>6</b>
<b>ANFORDERUNG 7: IONISIERENDE STRAHLUNG</b>	<b>6</b>
<b>ANFORDERUNG 8: NANOMATERIALIEN</b>	<b>7</b>
<b>ANFORDERUNG 9: PIC-VERORDNUNG</b>	<b>7</b>
<b>ANFORDERUNG 10: BIOZIDE</b>	<b>7</b>
<b>ANFORDERUNG 11: GEWÄHRLEISTUNG DER LIEFERKONTINUITÄT</b>	<b>7</b>
<b>ANFORDERUNG 12: ÖKOEFFIZIENTE GESTALTUNG UND HERSTELLUNG</b>	<b>8</b>

## FÜR LIEFERANTEN GELTENDE ANFORDERUNGEN

Die Einhaltung der Vorschriften zum Umwelt- und Arbeitsschutz durch die Lieferanten der ArianeGroup GmbH hat einen entscheidenden Einfluss auf die eigene Compliance der ArianeGroup GmbH und muss deshalb über die gesamte Lieferkette gewährleistet sein.

Dieses Dokument gilt für alle Lieferanten der ArianeGroup GmbH (nachstehend „ArianeGroup“).

Es enthält die von ArianeGroup gestellten Mindestanforderungen, unbeschadet besonderer Anforderungen, die in einer Bestellung, einem Vertrag oder einem anderen spezifischen Vertragsdokument enthalten sein können.

### ANFORDERUNG 1: ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die an ArianeGroup gelieferten Produkte und Dienstleistungen müssen alle geltenden Vorschriften erfüllen, insbesondere diejenigen zum Umwelt- und Arbeitsschutz und vor allem die im vorliegenden Dokument genannten Anforderungen. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist allen umweltrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen, die sich auf Produkte beziehen, welche am Ende ihres Lebenszyklus zu Abfallstoffen werden. Lieferanten müssen die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen für sämtliche vergangenen, derzeitigen und zukünftigen Lieferungen gegenüber ArianeGroup jederzeit nachweisen können.

Jeder Lieferant muss die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen einhalten und dafür Sorge tragen, dass seine eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmer diese auf jeder Ebene der Lieferkette ebenfalls einhalten, wobei die besonderen Merkmale jeder einzelnen Lieferung zu berücksichtigen sind. Der Lieferant muss dies gegenüber ArianeGroup auf Anforderung nachweisen können.

Lieferanten müssen genaue und vollständige Informationen über ihre Aktivitäten und die von ihnen gelieferten Waren und Dienstleistungen geben, sodass ArianeGroup seine eigene Einhaltung der Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften in der gesamten Lieferkette überwachen und, wenn erforderlich, diese Einhaltung gegenüber seinen eigenen Kunden nachweisen kann.

Die in Anwendung dieses Dokuments vom Lieferanten der ArianeGroup zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente müssen stets die Bestell- oder Auftragsreferenz enthalten sowie, gegebenenfalls, die von ArianeGroup in der jeweiligen Bestellung oder in dem jeweiligen Auftrag vorgegebenen spezifischen Referenzen.

In Fällen, in denen eine Rechtsvorschrift eine Ausnahme oder Befreiung im Rahmen von Raumfahrt- oder Verteidigungsaktivitäten (insbesondere im Sinne von Artikel 2§3 der REACH-Verordnung) zulassen würde, müssen die Lieferanten zuvor eine schriftliche Genehmigung von ArianeGroup einholen, bevor sie eine solche Ausnahme oder Befreiung bei den zuständigen staatlichen Behörden beantragen. Sobald dem Lieferanten diese Genehmigung bewilligt wurde, muss er ArianeGroup unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Auf Anforderung muss der Lieferant ArianeGroup zudem alle notwendigen Informationen bereitstellen, damit ArianeGroup die Gültigkeit einer solchen Ausnahme oder Befreiung belegen kann.

### ANFORDERUNG 2: UMWELTMANAGEMENTSYSTEM

ArianeGroup wendet im Bereich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt ein Managementsystem an, das den Normen ISO 14001 und OHSAS 18001 entspricht. ArianeGroup verpflichtet sich durch sein Managementsystem und seine Richtlinien, die Auswirkungen seiner Produkte und Dienstleistungen auf die

Umwelt zu minimieren. Demzufolge müssen auch die Lieferanten ihre Umweltrisiken kontrollieren und die Auswirkungen ihrer Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt minimieren.

## ANFORDERUNG 3: ERFÜLLUNG DER CHEMIKALIENVERORDNUNG

### Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Lieferanten müssen sich jederzeit mit den Bestimmungen der Chemikalienverordnung (EG) 1907/2006 (nachfolgend „REACH“) einschließlich ihrer Aktualisierungen auf dem Laufenden halten. Sie müssen die Einhaltung der von ihnen an ArianeGroup gelieferten Waren und Dienstleistungen mit dieser Verordnung nachweisen können und dabei die spezifischen Verwendungszwecke der in REACH genannten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse durch ArianeGroup berücksichtigen.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat die Aufgabe, die Verwendung von Chemikalien sicherer zu gestalten. Sie überwacht die Anwendung des Chemikalienrechts wie beispielsweise REACH, das dem Schutz von Arbeitnehmern und der Umwelt dient. Die Kontrolle wird von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleistet.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit seiner Tätigkeitsbereiche beabsichtigt ArianeGroup nicht die Einführung der für Verteidigungszwecke in REACH (Artikel 2) vorgesehenen Ausnahmeregelung, außer im Falle außergewöhnlicher Umstände.

Die Lieferanten sind, ungeachtet ihres Status im Hinblick auf die REACH-Verordnung (Hersteller, Händler, Importeure, Formulierer, nachgeschaltete Anwender usw.), einverstanden, mit ArianeGroup zusammenzuarbeiten, damit ArianeGroup alle Verpflichtungen, die sich aus der REACH-Verordnung ergeben, erfüllen kann.

### Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

Die an ArianeGroup gelieferten Produkte müssen gemäß den Bestimmungen der Europäischen CLP-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen eingestuft und gekennzeichnet sein.

### Erneuter Hinweis auf die Verpflichtungen unter der REACH-Verordnung

Hiermit werden die folgenden Hauptverpflichtungen unter der REACH-Verordnung in Erinnerung gerufen:

- die von Lieferanten verwendeten Stoffe müssen eine „Registrierung“ durchlaufen haben (Artikel 7); die Hersteller oder Importeure<sup>1</sup> von Stoffen müssen diese Registrierung selbst vornehmen, Formulierer müssen sicherstellen, dass die gelieferten Stoffe registriert worden sind (oder bis 2018 registriert werden);
- unter bestimmten Bedingungen muss für die in den importierten Erzeugnissen enthaltenen Stoffe eine Mitteilung an die ECHA (Artikel 7) gesandt werden;
- die Verwendung von Stoffen, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt werden, ist untersagt, sofern keine Zulassung von der Europäischen Kommission erteilt wurde (Artikel 55 ff.);
- werden in Anhang XIV aufgeführte Stoffe verwendet, für diese eine Zulassung erteilt wurde, dann muss der Anwender die ECHA von dieser Verwendung in Kenntnis setzen (Artikel 66);
- dem Abnehmer eines Stoffes oder Erzeugnisses – in diesem Fall ArianeGroup – sind Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere folgende:
  - die **Sicherheitsdatenblätter** für Stoffe und Gemische (Artikel 31);

<sup>1</sup> eines Landes außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

- für Erzeugnisse gegebenenfalls **die Erklärungen über das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in den Erzeugnissen** (Artikel 33<sup>2</sup>);
- **alle sonstigen relevanten Informationen zum Risikomanagement** müssen zudem gemäß Artikel 32 eingereicht werden;
- für die Verwendung bestimmter Stoffe gelten Beschränkungen (Artikel 67 ff. – Anhang XVII).

### Zusätzliche Anforderungen

Neben der Erfüllung der oben genannten gesetzlichen Vorschriften müssen Lieferanten an ArianeGroup unverzüglich alle Informationen über neu erkannte Umwelt- oder Gesundheitsrisiken oder Gefahren senden, die mit den Stoffen oder Gemischen verbunden sind, welche in den an ArianeGroup gelieferten Gemischen oder Erzeugnissen enthalten sind und/oder für die gegenüber ArianeGroup erbrachten Dienstleistungen verwendet werden; dies gilt auch für jede sich auf ArianeGroup auswirkende Verschärfung der bekannten Risiken und Gefahren, wobei der Verwendungszweck von ArianeGroup für diese Stoffe oder Gemische zu berücksichtigen ist.

Lieferanten müssen ArianeGroup insbesondere folgende Informationen unverzüglich unterbreiten:

- Informationen bezüglich der Beantragung, Erteilung oder Ablehnung der Zulassung eines Stoffes, der unverändert oder in Gemischen oder Erzeugnissen und/oder für Dienstleistungen verwendet wird, die an ArianeGroup geliefert wurden oder noch geliefert werden.
- bei den regelmäßigen Aktualisierungen (i) der Liste der Stoffe<sup>3</sup>, die für eine Aufnahme in Anhang XIV (Artikel 59) in Frage kommen, (ii) in Anhang XIV oder (iii) in der Liste der Stoffe in Anhang XVII und bei Auswirkungen auf ihre Aktivitäten:
  - Referenzen der jeweiligen Aktualisierung (Datum und in Frage kommender Anhang),
  - Bezeichnung und CAS-Registrierungsnummer jedes für solche Aktivitäten oder für die an ArianeGroup gelieferten Produkte in Frage kommenden Stoffes,
  - ausreichende Daten und Anweisungen, um eine sichere Verwendung und Lagerung der Produkte oder Erzeugnisse bis zum Ende ihres Lebenszyklus zu gewährleisten.

Generell gilt, dass die Informationen, die ArianeGroup im Rahmen dieser Anforderung zu unterbreiten sind, per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu senden sind:

Für Deutschland: [REACHcontact.de@ariane.group](mailto:REACHcontact.de@ariane.group)

In jeder E-Mail ist Bezug zu nehmen auf:

- die Bestellung oder den Auftrag von ArianeGroup;
- die Referenz des in der Bestellung oder im Auftrag von ArianeGroup aufgeführten Produktes;
- die Bezeichnung und Referenz des Lieferanten für das betreffende Produkt.

Alle gemäß dieser Anforderung vorzulegenden Informationen müssen mit der ersten Lieferung und bei jeder Änderung der an ArianeGroup zu liefernden Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen in der Sprache des Einfuhrlandes und in dem in der REACH-Verordnung vorgegebenen Format eingereicht werden.

Der Lieferant muss ArianeGroup jede Änderung der chemischen Zusammensetzung der zu liefernden Waren mitteilen, sobald eine solche Änderung geplant wird sowie vor jeder Umsetzung einer solchen Änderung.

<sup>2</sup> zusätzlich zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (CJEU) vom 10. September 2015

<sup>3</sup> Die „Liste der für eine Aufnahme in Frage kommenden Stoffe“ ist verfügbar unter: <http://echa.europa.eu/candidate-list-table>.

## **ANFORDERUNG 4: OZONABBAUENDE STOFFE**

Die Lieferanten verpflichten sich für alle an ArianeGroup gelieferten Produkte zur Erfüllung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, in der die Bedingungen für die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Verkauf, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von Stoffen, welche zum Abbau der Ozonschicht führen, vorgegeben sind und in der die Informationen aufgeführt werden, die über diese Stoffe sowie die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen, vorzulegen sind.

## **ANFORDERUNG 5: PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE**

Die Lieferanten verpflichten sich für alle an ArianeGroup gelieferten Produkte zur Erfüllung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004, welche die Herstellung, den Verkauf und die Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen, die dem Übereinkommen von Stockholm unterliegen, verbietet oder beschränkt.

## **ANFORDERUNG 6: ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE**

Gemäß der RoHS-Richtlinie (Europäische Richtlinie 2011/65/EU) müssen Lieferanten von Elektro- und Elektronikgeräten sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte keine der in Anhang II der RoHS-Richtlinie aufgeführten Stoffe enthalten, welche die gesetzlich zugelassenen Höchstkonzentrationswerte überschreiten.

Wenngleich die RoHS-Richtlinie nicht für den Verteidigungs- und Raumfahrtsektor gilt, ist sie von den Lieferanten dennoch zu beachten und sie dürfen von dieser Ausnahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ArianeGroup Gebrauch machen.

## **ANFORDERUNG 7: IONISIERENDE STRAHLUNG**

Lieferanten haben die Richtlinie 2013/59/Euratom einzuhalten.

Ungeachtet der in der Richtlinie 2013/59/Euratom oder in nationalen Verordnungen über ionisierende Strahlung enthaltenen Ausnahmen müssen Lieferanten alle Quellen ionisierender Strahlung jeder Art angeben, unabhängig von ihrer Menge, ihren Aktivitätswerten, ihrer Intensität oder der Strahlenart.

### **Radioaktive Quellen, die veraltet sind oder die ArianeGroup nicht mehr verwendet**

Die Lieferanten radioaktiver Strahlenquellen oder von Produkten oder Systemen, die radioaktive Strahlenquellen enthalten, müssen auf Anforderung von ArianeGroup vorbehaltlos alle radioaktiven umschlossenen Strahlenquellen sowie alle Produkte oder Systeme, die radioaktive Strahlenquellen enthalten, von ArianeGroup bergen, wenn diese Strahlenquellen veraltet sind oder nicht mehr von ArianeGroup verwendet werden. Wird eine radioaktive Strahlenquelle in einem an ArianeGroup gelieferten System oder Produkt verwendet, muss der Lieferant darüber hinaus das gelieferte Produkt oder System auf Anforderung von ArianeGroup vollständig zurückholen.

## **ANFORDERUNG 8: NANOMATERIALIEN**

Entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 18. Oktober 2011 (2011/696/EU) ist Nanomaterial ein Material, dessen Partikel in mindestens 50 % der anzahlgewichteten Partikelgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm aufweisen. In der Empfehlung wird zudem spezifiziert, dass jedes Material mit einer spezifischen Oberfläche/Volumen von über  $60 \text{ m}^2/\text{cm}^3$  unter die zuvor genannte Definition fällt.

Lieferanten müssen ArianeGroup darüber informieren, wenn eine der gelieferten Waren (ein Stoff als solcher oder ein Stoff in einem Gemisch oder Material) einen Stoff im Nanomaßstab enthält, der unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden kann.

Im Falle bestimmter Materialien muss der Lieferant die mikrometrische oder nanometrische Form des gelieferten Materials systematisch überprüfen. Dies gilt für Stoffe wie Ruß, Eisenoxid, Calciumcarbonat, Zinkoxid, Aluminiumoxid, Titandioxid, amorphe Kieselsäure, Ceroxid, Ton, Latex, Silber, Zellulose usw. Die wichtigsten physikalisch-chemischen Daten, die ArianeGroup zur Bescheinigung der (nicht) nanometrischen Eigenschaft eines Materials vorgelegt werden müssen, sind Größe, granulometrische Verteilung und spezifische Oberfläche.

## **ANFORDERUNG 9: PIC-VERORDNUNG**

Die Verordnung über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC, Verordnung (EU) 649/2012) regelt die Ein- und Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (siehe Anhang I der PIC-Verordnung auf der ECHA-Website). Kraft dieser Verordnung wird das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel in der Europäischen Union umgesetzt.

Lieferanten müssen ArianeGroup davon in Kenntnis setzen, wenn die Einfuhr eines der gelieferten Stoffe (ein Stoff als solcher oder ein Stoff in einem Gemisch oder Erzeugnis) nach Europa der Meldepflicht unterliegt.

## **ANFORDERUNG 10: BIOZIDE**

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie ArianeGroup keine Biozid-Produkte oder behandelten Waren liefern, die aktive Stoffe beinhalten, für die nach Richtlinie 98/8 und Verordnung 528/2012 eine Entscheidung zur Nichtzulassung gefallen ist.

## **ANFORDERUNG 11: GEWÄHRLEISTUNG DER LIEFERKONTINUITÄT**

Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass eine neue Verordnung oder die Änderung einer bestehenden Verordnung oder eine vorgeschlagene neue Verordnung zum Umwelt- oder Arbeitsschutz die Lieferung eines Produkts oder einer Dienstleistung an ArianeGroup unterbricht, dann müssen die Lieferanten ArianeGroup unverzüglich von diesem Umstand in Kenntnis setzen und alternative Lösungen vorschlagen, um die Kontinuität der Lieferung des Produkts und/oder der Dienstleistung an ArianeGroup innerhalb des Geltungsbereichs der neuen Verordnung, der geänderten Verordnung oder der in Änderung begriffenen Verordnung sicherzustellen.

## ANFORDERUNG 12: ÖKOEFFIZIENTE GESTALTUNG UND HERSTELLUNG

Bei der Gestaltung von Produkten oder der Änderung der Gestaltung bestehender Produkte müssen die Lieferanten:

- Abfallmaterial (einschließlich Verpackungen), Energie- und Ressourcenverbrauch sowie Emissionen in den verschiedenen Phasen des Produktlebenszyklus minimieren;
- ein Ende der Nutzungsdauer für diese Produkte empfehlen,
- gegebenenfalls eine einfache Demontage, Wiederverwertung und/oder Zerstörung der gelieferten Produkte am Ende ihres Lebenszyklus vorsehen und die mit diesen Aufgaben verbundenen Vorsichtsmaßnahmen spezifizieren,
- alle in den Vertragsunterlagen aufgeführten besonderen Anforderungen erfüllen

und dies nach dem neuesten Stand der Technik.

Änderungen an Produkten und/oder Herstellungsverfahren dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn ArianeGroup eine vorherige Mitteilung vom Lieferanten mit einem beigefügten Qualitätssicherungsbericht/Zertifizierungsbericht erhalten und diese Änderungen förmlich genehmigt hat.

## ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

AUSGABE	DATUM	ÄNDERUNG
Ausgabe 1 Ausgabe 2	1. Juli 2016 1. Juli 2017	Erstellung Umfirmierung + Änderungen in Formulierungen